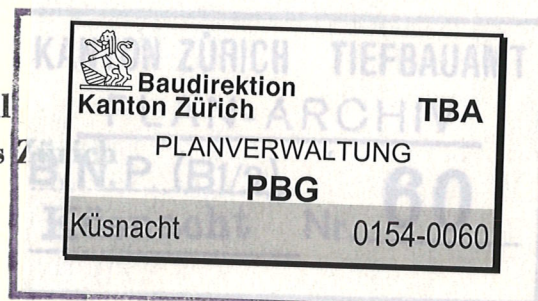


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 15. Juli 1954.**



2049. **Quartierplan.** Mit Eingabe vom 10. Februar 1954 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. September 1953 betreffend Festsetzung der Quartierpläne Zelgli-Forch und Erlenweg in Küsnacht. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 77 vom 25. September 1953 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 21. Oktober 1953 keine Rekurse ein.

Der Quartierplan Zelgli-Forch betrifft die Erstellung einer von der Forchstrasse in westlicher Richtung abzweigenden Quartierstrasse. Hiezu soll der bestehende Flurweg Kat.-Nr. 6399 von der Forchstrasse bis zur Kreuzung mit den Flurwegen Kat.-Nrn. 30 und 42 auf 5 m Breite ausgebaut werden. Der Baulinienabstand beträgt 21 m. Auf der Südseite erhält das Vorgartengebiet eine Breite von 5 m, auf der Nordseite von 11 m; für Vorbauten ist dort ein Abstand von 6 m von der Strassengrenze einzuhalten. Bei der Abzweigung der Quartierstrasse von der Forchstrasse beträgt die Steigung maximal 13,4 %. Durch Abtragung der Böschung wird die Uebersicht verbessert werden. Das beidseits der Quartierstrasse gelegene Gebiet ist bereits zweckmässig parzelliert. Das Quartierplangebiet Zelgli-Forch liegt im Geltungsbereich der regierungsrätlichen Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch vom 20. September 1951. Für die beim Bau der projektierten Quartierstrasse erforderlichen Terrainbewegungen ist eine Bewilligung der Baudirektion notwendig, deren Erteilung vorzubehalten ist.

Das Quartierplangebiet Erlenweg wird vom Erlenweg, der Wiesenstrasse und der rechtsufrigen SBB.-Linie begrenzt. Für die Erschliessung des Quartierplangebietes ist eine vom Erlenweg nach der Wiesenstrasse führende 5 m breite Quartierstrasse geplant, deren Bau- und Niveaulinien bereits mit Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 1952 genehmigt worden sind. Der bestehende Flurweg Kat.-Nrn. 2899/2900 wird aufgehoben. Ein neuer Fussweg führt von der Wiesenstrasse bis zum Bahngelände, dem er bis zur Gemeindegrenze Erlenbach folgt. Die Einteilung der am Quartierplan beteiligten Grundstücke gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der beiden Vorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 17. September 1953 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Zelgli-Forch mit den Bau- und Niveaulinien der projektierten Quartierstrasse sowie des Quartierplanes Erlenweg in Küsnacht wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Für alle bei der Erstellung der Quartierstrasse des Quartierplanes Zelgli-Forch erforderlichen Terrainbewegungen bleibt die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten

gemäss Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch vom 20. September 1951 vorbehalten.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 15. Juli 1954.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.



KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KB. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKB. F. BS.	ERLEDIG.
<i>Archiv</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 3. Juli 1952.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
Baudirektion
Kanton Zürich TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Küsnacht 0154-0060

1777. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 20. Mai 1952 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. April 1952 betreffend Festsetzung der Bau- und Niveaulinien des Erlenweges und einer projektierten Quartierstrasse in Küsnacht. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 25. April 1952 veröffentlichten Beschluss gingen laut dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 20. Mai 1952 keine Rekurse ein. Die beiden Strassen liegen im Gebiet des projektierten Quartierplanes Erlenweg, das einerseits von der Bahnlinie und der Wiesenstrasse III. Klasse, andererseits vom Heslibach und der Gemeindegrenze Erlenbach begrenzt wird. Im Hinblick auf den Ausbau des Erlenweges erfolgte die Baulinienfestsetzung mit einem Abstand von 18 m; hiervon entfallen auf den südlichen Vorgarten und die Fahrbahn je 5 m, auf den nördlichen Vorgarten 8 m. Für die weitere Erschliessung des Quartierplangebietes ist eine Quartierstrasse vorgesehen, die vom Erlenweg abzweigt, zuerst parallel zur Bahnlinie verläuft und dann rechtwinklig in die Wiesenstrasse einmündet. Die Fahrbahn erhält ebenfalls eine Breite von 5 m, während die Vorgartenbreiten 5 m auf der Bahn-, 6 m auf der Bergseite betragen.

Durch diese beiden Strassen wird das Quartier zweckmässig erschlossen. Die gewählten Baulinienabstände und Ausbauprofile genügen dem zu erwartenden geringen Verkehr dieser Strassen. Die Niveaulinien entsprechen der zu korrigierenden und der geplanten Strassennivelette.

Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinien steht nichts entgegen. Für die Genehmigung des Quartierplanes werden die in § 4 der Quartierplanverordnung vorgeschriebenen Vorlagen einzureichen sein.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 17. April 1952 betreffend Festsetzung der Bau- und Niveaulinien des Erlenweges und der projektierten Quartierstrasse in Küsnacht wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Juli 1952.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. BS.	ERLEDIG.
<i>Archiv</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

H. Isler